

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE REICHRAMING

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 8 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird (Wassergebührenordnung 2026)

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming vom 15.12.2025, mit der eine neue Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Reichraming erlassen wird (Wassergebührenordnung 2026).

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 idgF und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I, Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage) der Gemeinde Reichraming wird eine Wasseranschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Errichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilter Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 19,57 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 mindestens aber € 2.935,00(= Mindestanschlussgebühr).
Die Mindestanschlussgebühr entspricht einer Fläche bis 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- (2) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche und bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
 - a) Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß der Nutzfläche berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
 - b) Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß der Nutzfläche berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind, ebenso wie z.B. Waschküchen, Wirtschaftsräume, Sauna, Kellerbars, Werkstätten, Hobbyräume, etc.
 - c) Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

- d) Bei Geschossen (unabhängig der Bezeichnung im Einreichplan) die nur teilweise unter der Erde liegen, wird die bebaute Grundfläche, des nicht im Erdreich eingeschlossenen Gebäudeteiles als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die verbleibenden Flächen werden nur in jenem Ausmaß der Nutzfläche berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken gem. Satz a) und b) ausgebaut sind.
 - e) Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind nur dann in die Berechnungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe gleich oder mehr als 1,50 Meter oder die Wasseroberfläche mehr als 20 m² beträgt.
 - f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden werden die bebauten Flächen der einzelnen Geschosse, welche für Wohnzwecke dienen, in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für die sonstigen, rein für land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude(-teile) wie z.B. Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen, Werkstätten, usw., jedoch nur soweit für diese Gebäude(-teile) keine sonstigen Abwässer anfallen, wird von der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 80 % gewährt. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden brachliegende Gebäudeteile sowie Heulager.
 - g) Bei Objekten wird die m²-Zahl der berechneten Bemessungsgrundlage um 20 % reduziert, sofern die Wände dieser Objekte unverhältnismäßig stark sind (über 60 cm Wandstärke).
 - h) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute Garagen und Kellergaragen.
 - i) Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen: Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Windfänge, Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume und überdachte Abstell- und Lagerplätze.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jede weitere Anschlussstelle an die Wasserversorgungsanlage die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Für folgende gewerbliche und betriebswirtschaftliche Nutzflächen werden dementsprechende Abschläge bei der Wasseranschlussgebühr gewährt, und zwar:
- a) Ein Abschlag von 50% der Bemessungsgrundlage für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude(-teile) wie z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- und Be- und Verarbeitungsbetriebe, Fertigungshallen, Lagerhallen, Garagen, Geschäfte, Banken, Arztpraxen, u.Ä., in denen keine sonstigen Abwässer außer der Abwässer der sanitären Anlagen anfallen.
 - b) Ein Abschlag von 50% der Bemessungsgrundlage für Gastgewerbe und sonstige Veranstaltungsobjekte, wie z.B. Fremdenzimmer, Saal, Stüberl, Seiten- und Nebenzimmer, Vorräume.
- (6) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei bestehenden Bauwerken, bei denen aufgrund des Baujahres keine genehmigten Baupläne am Gemeindeamt aufliegen, müssen dem Gemeindeamt Bestandspläne, die durch einen befugten Planverfasser erstellt wurden, vorgelegt werden.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.

- c) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten oder einer Änderung der Benützungsort ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühren oder Benützunggebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt Reichraming schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützunggebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Wasserbenützungsgeld zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern sowie bei der Festsetzung der Gebühren mittels Pauschalgebühr für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 3,57/m³.
Je Anschluss erfolgt eine Mindestverrechnung von 20 m³.
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe des 4fachen Wasserbenützungsgeld gem. § 4 Abs. 1 je Anschluss festgesetzt.
- (3) Für den von der Gemeinde Reichraming bereitgestellten Wasserzähler ist eine monatliche Zählergebühr von
- € 2,10 für Durchflussmengen von 3 bis 5 m³ oder von 7 bis 10 m³
 - € 5,25 für Durchflussmengen von 20 bis 30 m³
- zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

- (4) Soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Bei der Pauschalierung ist zu berücksichtigen:
1. Personenanzahl des Haushaltes
 2. Großvieh
 3. sonstige Tiere
 4. gewerbliche Betriebe (Kleinbetriebe)
 5. gewerbliche Betriebe mit besonderem Wasserbedarf
 6. Gartenanlagen mit Wasseranschluss nach der Größe der Fläche
 7. Gartenanlage ohne direkten Wasseranschluss nach der Größe der Fläche
 8. Schwimmbecken/Pool nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Füllungen, mindestens aber eine Füllung pro Jahr (unabhängig davon ob zusätzlich eine eigene Quelle bzw. Brunnen vorhanden ist).

Die Pauschalierungssätze betragen:

• Pro Person und Jahr	40 m ³
• Pro Stück Großvieh und Jahr	18,5 m ³
• Pro Stück Kleinvieh und Jahr	6 m ³
• Kleingewerbebetriebe und Jahr	110 m ³
• Fleischereibetriebe bis 2 Bedienstete pro Jahr	730 m ³
• Fleischereibetriebe bis 3 Bedienstete pro Jahr	920 m ³
• Gärten pro 100 m ² und Jahr	7 m ³

Die Personenanzahl wird vierteljährlich durch einen Abgleich mit dem Melderegister angepasst.

- (5) Für Inhaber von Zweit- bzw. Nebenwohnsitzen beträgt die Wasserbenutzungsgebühr – soweit keine Wasserzähler eingebaut sind - 50 % der derzeit für Hauptwohnsitze errechneten Pauschalgebühr. Bei Messung mit Wasserzählern wird die Wasserbenutzungsgebühr nach tatsächlichem Verbrauch gem. Abs. 1 verrechnet.
- (6) Erfolgt der Wasserbezugs mit einem Transportmittel (Feuerwehr, Tankfahrzeug,...) wird die Gebühr gem. Abs. 1 verrechnet.
Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten, wird im Falle des Wasserbezugs mittels eines Transportmittels zusätzlich pro m³ eine Gebühr von 10 % der Wasserbenutzungsgebühr gem. Abs. 1 eingehoben!

§ 5

Baustellenanschlüsse

Für Baustellenanschlüsse bei Siedlungsbauten wird eine jährliche Wassergebührenpauschale im Ausmaß von 20 m³ gem. § 4 Abs. 1 eingehoben. Für Gärten, welche sich auf den Siedlungsgründen befinden, ist jedoch der Wasserzins nach den Pauschalsätzen zu entrichten.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 15 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Wasserversorgungsnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Gemeinde Reichraming binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr, Zählergebühr und Grundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichraming vom 28.05.2020 in der Fassung vom 11.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
ÖkR Michael Schwarzmüller